

**Vertragspartnerservice**

Engelbert-Weiß-Weg 10  
Postfach 2020  
5021 Salzburg  
Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie  
unter: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)  
UID-Nr. ATU74552637

Einschreiben

Österreichische Zahnärztekammer  
KAD HR Dr. Jörg Krainhöfner  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Kontaktadresse	Durchwahl	Datum
	15/Dr.Mete	arzt abrechnung@oegk.at	171502	09.04.2020

## **Maßnahmen zur Unterstützung der Zahnärzteschaft in Zeiten der Corona-Pandemie**

Sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner,

für die Dauer der Pandemie, vorerst längstens bis 30.06.2020, werden zwischen Österreichischer Zahnärztekammer und ÖGK folgende Unterstützungsmaßnahmen festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum kann im Einvernehmen erforderlichenfalls verlängert werden.

### **Schutzausrüstung:**

- Die ÖGK bemüht sich sowohl über das Bundesministerium als auch selbst laufend und intensiv um FFP2 und insbesondere auch FFP3 Masken für die Zahnärzteschaft.
- Aktuell wird eine Lieferung FFP3 Masken, die an die Landstellen der ÖGK verteilt und dort von den Landes Zahnärztekammern zur Verteilung an ihre Mitglieder abgeholt werden können, zur Verfügung gestellt.

### **Akontierung bzw. Vorschusszahlungen:**

- Die vertraglich vereinbarten Akontierungsregelungen laufen weiter.
- Dort, wo sich die Restzahlung infolge der Pandemie reduziert, wird auf 80% des Honorars im entsprechenden Vorjahresmonat aufgestockt.
- Die Rückzahlung von Überzahlungen (Differenz zwischen vorläufiger Zahlung und Abrechnungssumme) erfolgt ab 1.1.2021 in 24 gleich hohen Monatsraten. Bei Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis wird der ausständige Betrag sofort fällig.
- Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Vertrags Zahnärzte, außer es erfolgt ein individueller Antrag auf Ausnahme.

- Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Ordinationen
- Bei Zahnärzten, die neu unter Vertrag genommen sind und keine Vorjahresdaten vorliegen, wird für die 80 % Vorschusszahlung das durchschnittliche Honorar der Vertragszahnärzte im Bundesland im entsprechenden Vorjahresmonat herangezogen.

#### **Abgeltung von Honorarreduktionen:**

- Die ÖGK kann als „Einkäufer der zahnärztlichen Leistungen“ nur für tatsächlich erbrachte Leistungen bezahlen. Frequenzrückgänge infolge der Pandemie können daher von der ÖGK nicht ausgeglichen werden.
- Die ÖGK ist aber bereit, die ÖZÄK bei Forderungen gegen den Bund zu unterstützen, die darauf abzielen, Umsatzrückgänge auszugleichen; dies insbesondere, weil Vertragszahnärzte die Versorgung weiter aufrechterhalten haben, damit entsprechende Fixkosten weiterlaufen, die durch eingebrochene Umsätze aber teilweise nicht mehr abgedeckt werden können. Eine solche Unterstützung seitens des Bundes müsste sich aus Sicht der ÖGK dann auch auf andere Vertragspartnergruppen beziehen.

#### **Telefonische/Telemedizinische Beratung:**

- Bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen kann die zahnärztliche Beratungsleistung (Pos. 1 der Honorarordnung) unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Standards bis zum Ende der Pandemie telefonisch/telemedizinisch stattfinden.
- Ein zahnmedizinischer Mehrwert für den Patienten/die Patientin muss gegeben sein; dies erfordert konkret, dass die telefonische/telemedizinische Beratung sich auf solche Fallkonstellationen bezieht und so durchgeführt werden kann, dass ein Effekt grundsätzlich wie bei einer persönlichen Beratung in der Ordination (wenn auch ohne physische Inspektion der Mundhöhle) erwartet werden kann. Triage und organisatorische Angelegenheiten, wie etwa Terminvereinbarungen sind nicht verrechenbar.
- Die Leistung muss vom Zahnarzt persönlich erbracht werden.
- Die Dokumentation erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei etwaigen Rückfragen der ÖGK ist eine adäquate Dokumentation vorzulegen.
- Bei telefonischer/telemedizinischer Beratung wird die dafür verrechnete Pos 1 infolge einer nachfolgenden zahnärztlichen Leistung im selben Quartal nicht gestrichen, außer es erfolgt am selben Tag eine weitere zahnärztliche Leistung.
- Für die Abrechnung einer telefonischen/telemedizinischen Beratung ist in das Begründungsfeld der Begriff „tele“ einzutragen.
- Die telefonische/telemedizinische Beratung kann auch von zu Hause aus erbracht werden; die Leistung ist umgehend zu dokumentieren und dafür die o-Card zu stecken, sobald der Zahnarzt wieder in der Ordination ist.
- Regelungen betreffend die Pos. 1 für eine in der Ordination durchgeführte Beratung bleiben unberührt.

**O-Card Steckungen:**

- Bei telefonischer/telemedizinischer Beratung (Pos 1) ist die Erfassung mit o-Card möglich; bei Erbringung zu Hause ist die Steckung nachzuholen sobald der Zahnarzt wieder in der Ordination ist.
- O-Card Limits werden aufgehoben; eine O-Card Steckung ist aber nur möglich, wenn der Patient in der Ordination ist und die e-Card Steckung gerechtfertigt wäre (außer telefonische/telemedizinische Beratung)

**Gesamtvertragliche Umsetzung:**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Übereinkunft nachträglich im Rahmen einer gesamtvertraglichen Vereinbarung entsprechend umzusetzen.

Wir ersuchen um Zustimmung zu dieser akkordierten Vorgehensweise, indem Sie seitens der ÖZÄK zwei Ausfertigungen dieses Schreibens rechtsverbindlich unterfertigen und eine Ausfertigung an die ÖGK, z.H. Herrn Mag. Franz Kiesel, Fachbereich Versorgungsmanagement I, 4020 Linz, Gruberstraße 77, zurücksenden.

Freundliche Grüße

Für die  
Österreichische Gesundheitskasse

Für die  
Österreichische Zahnärztekammer

Dr. Rainer Thomas

MR Dr. T. Horejs

Generaldirektor-Stellvertreter

Präsident